

Österreichischer Gehörlosenbund
Waldgasse 13/2
A-1100 Wien
e-mail: info@oeglb.at
Web: www.oeglb.at



Mitgliedschaft bei World Federation of the Deaf
European Union of the Deaf
Österreichischer Behindertenrat
Klagsverband zur Durchsetzung von Diskriminierungsoffern

An die
Oberösterreichische Landesregierung
Verfassungsdienst

Per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Wien, 6. Februar 2019

**Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Oö. Kinderbetreuungsgesetz und das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 geändert werden (Oö. Kinderbetreuungs-Novelle 2019);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB) möchte die Möglichkeit wahrnehmen, eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf abzugeben.

Allgemeines

Der ÖGLB ist die Interessensvertretung der gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblinden Menschen in Österreich und setzt sich für deren Anliegen ein. Er verfolgt die Verwirklichung der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesamtgesellschaft, durch welche gehörlose, hörbehinderte und taubblinde Menschen Chancengleichheit wie alle anderen Menschen erfahren können.

Darüber hinaus setzt sich der ÖGLB im Rahmen der im Art. 8 (3) B-VG für die einfachgesetzliche Verankerung der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) ein.

Die meisten von gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblinden Menschen verwenden in Österreich die ÖGS als Erstsprache. Für sie ist gesprochenes und geschriebenes Deutsch im Allgemeinen eine Fremdsprache. Etwa 75 % von ihnen sind funktionale Analphabeten, das bedeutet sie können geschriebenes Deutsch nicht sinnerfassend lesen und verstehen. Die ÖGS war bis Anfang der 1980er Jahre in den österreichischen Gehörlosenschulen de facto verboten. Die ÖGS ist seit 2005 vom Nationalrat als eigenständige Sprache anerkannt. 2013 wurde die ÖGS vom österreichischen UNESCO-Büro in die nationale Liste des immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Es fehlt die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 8 (3) B-VG auf Bundes- und Länderebene. Für sie ist barrierefreie Kommunikation in ÖGS erforderlich.

Inhaltlich wollen wir zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes folgendermaßen Stellung nehmen:

1. Bestimmungen der CRPD:

Österreich hat das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) im Jahr 2008 ratifiziert (BGBl. III 2008/155).

Damit ist auch Oberösterreich verpflichtet, gemäß Art. 1 CRPD

„... den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

Art. 2 CRPD legt eine Begriffsbestimmung fest:

„Im Sinne dieses Übereinkommens schließt ‚Sprache‘ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein“

Art. 24 CRPD fordert die Vertragsstaaten dazu auf, ein inklusives Bildungssystem ohne Diskriminierung und auf allen Ebenen (...) zu verwirklichen mit dem Ziel,

„das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosengemeinschaft“

zu erleichtern.

Art. 24 (4) CRPD fordert die Vertragsstaaten dazu auf,

„geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache (...) ausgebildet sind“

zu ergreifen.

Art. 30 (4) CRPD bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen

„gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur“

haben.

Das UN-Komitee, das die Einhaltung des Übereinkommens überprüft, sagte 2013 zur Situation in Österreich: „Ohne genug Lehrkräfte mit Gebärdensprachkenntnissen haben gehörlose Kinder einen erheblichen Nachteil.“

An dieser Stelle möchte der ÖGLB auf die 6. Allgemeine Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Thema „Gleichstellung und Diskriminierung“ hinweisen:

General Comment 6 on Equality and Non-discrimination To ensure equality and non-discrimination for deaf children in educational settings, they must be provided with sign language learning environments with deaf peers and deaf adult role models. The lack of proficiency in sign language skills of teachers of deaf children and inaccessible school environments exclude deaf children and are thus considered discriminatory. The Committee calls upon States parties to be guided by its general comment No. 4/2016 on the right to inclusive education, when carrying out measures to fulfil their obligations under articles 5 and 24.“

2. Entwurf des Oberösterreichischen Kinderbetreuungsgesetzes und des Oberösterreichischen Kinderbetreuungs-Dienstgesetzes:

Der vorliegende Entwurf einer Novelle enthält keine Maßnahmen, mit der eine inklusive Kinderbetreuung gewährleistet wird. Es ist keine Regelung ersichtlich, mit der die Inklusion von gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblinden Personen als angehende KindergartenpädagogInnen bzw. Assistenzkräfte für Integration erleichtert wird.

Zu Art. I Z 9, 16, 21, 23, 48, 49 und 50 (§ 2 Abs. 1 Z 6a, § 3 Abs. 3a, § 4 Abs. 7, § 7 Abs.3a und § 33):

Kindern mit Beeinträchtigungen soll die Aufnahme in eine heilpädagogische Kindergartengruppe generell ermöglicht werden. Diese Sondereinrichtungen entsprechen jedoch weder den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention noch den aktuellen pädagogischen Erkenntnissen.

Zu Art. I Z 13, 44, 51 und 52 (§2 Abs. 1 Z 10a und 10b, § 26 Abs. 2 Z 1 und § 35):

Im gegenständlichen Entwurf wird der Begriff „Assistenzkraft für Integration“ eingeführt. Die Wahl dieses Begriffes zeigt, dass mit dem Entwurf am längst überholten Integrationskonzept festgehalten wird, statt ein inklusives Kinderbetreuungssystem zu schaffen. Die erforderliche Qualifikation dieser Assistenzkräfte wird gemäß § 26 OÖ KBBG durch die Fachberatung für Integration festgestellt. Die Standards und Aufgaben sowie die Abläufe sind im Handbuch für Integration festgelegt.

Die Erlangung von Sprachkompetenz in ÖGS ist jedoch nirgends enthalten. Besonders gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Kinder, deren Muttersprache die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) ist, benötigen eine ausreichende bimodal-bilinguale Förderung der Sprachkompetenz in ÖGS und Deutsch (DaZ) um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Ebenso ist es wünschenswert, dass auch gehörlose und hochgradig schwerhörige Personen „Assistenzkräfte für Integration“ werden können. Es sollen Anstellungserfordernisse der Österreichischen Gebärdensprache (Referenzniveau B2) und in der deutschen Sprache in Schrift (nicht mündlich) vorgesehen werden.

Zu Art. I Z 19 (3b Abs. 1):

Kindergartenpflichtige Kinder mit Behinderungen können gemäß § 3b Abs.1 des Entwurfes vom Besuch eines Kindergartens abgemeldet werden, wenn der Besuch zu einer unzumutbaren Belastung für das Kind führen würde.

Der Besuch eines Kindergartens ist jedoch für ein Kind mit Behinderungen keine unzumutbare Belastung sondern eine wichtige Voraussetzung für die Inklusion in die Gemeinschaft. Der österreichische Gehörlosenbund ersucht das Land Oberösterreich, diese Ausnahmebestimmung zu streichen und stattdessen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kinderbetreuungseinrichtungen inklusiv auszugestalten, damit jedes Kind gleichberechtigt daran teilnehmen kann.

Mag.a Helene Jarmer e.h.

Präsidentin

Ing. Lukas Huber e.h.

Generalsekretär